

I. Planungs- und Vorbereitungsphase

1. Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten (z. B. Festzelte größer 200 m², Fahrgeschäfte) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde möglichst frühzeitig mit Angabe von Ort und Zweck der geplanten Veranstaltung, mindestens jedoch eine Woche vorher mit Vorlage der Prüfbücher anzuzeigen. Bitte verwenden Sie das Formblatt „Fliegende Bauten -Anzeige zur Gebrauchsabnahme“. <https://amberg.de/rathaus/downloads>. Für die Gebrauchsabnahme vor Ort muss der Veranstalter/Betreiber trotz schriftlicher Anzeige von sich aus einen geeigneten Abnahmetermin mit dem Bauamt mündlich vereinbaren. Für die Ortswahl ist der Betreiber/Veranstalter verantwortlich. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb von Fliegenden Bauten untersagt werden. Dazu zählen u.a. Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze, Naturschutz.
2. Wird ein Abstand von 5,00 m von Zelten zu vorhandenen baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen unterschritten, ist dies zusätzlich mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Amberg (E-Mail: sebastian.schindler@amberg.de) abzustimmen. Wird der vorgeschriebene **Abstand von 12m** von Zelten zu baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen oder bei Aufstellung von mehreren Zelten die vorgeschriebenen **Abstände von 24,00m** (hier nur Zugänglichkeit für Feuerwehr bestätigen) untereinander unterschritten, ist die Zugänglichkeit durch die Feuerwehr mit der zuständigen **Brandschutzdienststelle/Kommandanten** abzustimmen. Ferner ist generell bei Aufstellung eines Zeltes eine **brandschutzfachliche Bestätigung** vorzulegen, dass die Rettung von Menschen, sowie die Durchführung von wirksamen Löscharbeiten im Brandfall auf dem Festgelände (einschließlich Festzelte) und dem direkt angrenzenden Umfeld uneingeschränkt durchgeführt werden können.
3. Die Art der Veranstaltung ist anzugeben (Darbietungen mit und ohne Einlasskontrollen, Bar-/ Discobetrieb etc.). Geeignete Lagepläne mit Bemaßung und Darstellung der Rettungswege, sowie Übersichtspläne sind anzufertigen und vorzulegen.
4. Genehmigungspflichtige Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme).
5. Für Veranstaltungen mit einer Besucher-/Teilnehmerzahl von über **200 Personen** und **Mitnutzung von vorhandenen baulichen Anlagen** ohne baurechtliche Genehmigung als Versammlungsstätte (z. B. Lagerhallen) ist eine **Anzeige nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) § 47** erforderlich. Die **Anzeige (siehe unter IV. Sonstiges, Punkt 2)** und die erforderlichen Unterlagen müssen der Bauaufsichtsbehörde mind. 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung vorliegen.
6. Die Aufstellung der Anlagen ist so zu planen, dass die Gebrauchsabnahmen während der Amtszeiten durchgeführt werden können. Die Anlagen müssen zum Termin der Abnahme voll aufgebaut und ausgestattet sein. Abnahmen sind freitags ab 11:30 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen nicht möglich. Wir bitten Sie dies bei Ihren Terminplanungen entsprechend zu berücksichtigen.

II. Richtlinien und Grundsätze für Errichtung und Einrichtung von Festzelten

1. Das Festzelt ist stand- und betriebssicher nach der Ausführungsgenehmigung und den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen aufzustellen. Die Prüfvermerke und Auflagen sind zu beachten!
2. Die erforderlichen Abstände zu baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen von 12 m sind grundsätzlich einzuhalten (Art. 30 Abs. 2 BayBO). In Einzelfällen können in direkter Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle/Kommandanten (Abstand unter 5,00m) bzw. dem zuständigen Bauordnungsamt/Brandschutzfachkräften (bei Abständen über 5,00 m und unter 12,00 m), nach Vorlage entsprechender brandschutztechnischen Beurteilungen und Bestätigungen, eventuell Abweichungen erteilt werden.

3. Es müssen je Zelt mind. zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge in ausreichender Breite (mind. 1,20 m pro 200 Personen) vorhanden und benutzbar sein. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mind. 2,00 m betragen.
4. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m (Lauflinie) sein. Der Weg von jedem Sitzplatz zum nächstgelegenen Gang darf maximal 5 m betragen. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswege muss mind. 1,20 m für je 200 darauf angewiesenen Personen betragen. Auf je 1 m² Platzfläche (Tisch, Sitz- u. Stehplätze) sind 2 Personen zu rechnen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.
5. Die notwendige Ausgangsbreite muss auch außerhalb der Zelte bis zu öffentlichen Verkehrsflächen beibehalten werden. Diese notwendige Ausgangsbreite darf durch Buden, Fahrgeschäfte, Einzäunungen o. ä. nicht eingeengt werden.
6. Ausgänge und Fluchtwege sind geeignet zu kennzeichnen und zu beleuchten. Dies gilt auch für die Fluchtwegeführung im Außenbereich bis zu öffentlichen Verkehrsflächen.
7. Die Fußböden in den Zelten sind so zu verlegen, dass ein sicheres Begehen gewährleistet ist, insbesondere dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein. Dies gilt auch für sämtliche Verkehrswege auf dem Festgelände.
8. Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Für die Beleuchtung müssen zwei unabhängige Stromkreise vorhanden sein, um auch bei Stromausfall die Benutzbarkeit der Rettungswege zu gewährleisten.
9. Zelte größer 200 m² bzw. mit mehr als 400 Personen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechend VDE 0108 auszustatten, wenn sie auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden sollen. Bei Zelten kleiner 200 m² bzw. mit weniger als 400 Personen kann die Notbeleuchtung mittels ausreichender Anzahl von Handleuchten betrieben werden. Beleuchtete Notausgangspiktogramme sind vorzusehen.
10. Durch Aufschriften und Anschläge ist auf die WC-Anlagen hinzuweisen. Die Anzahl des notwendigen WC-Bedarfs kann wie folgt berechnet werden: Pro 350 m² Zeltfläche 1 Männer-WC, 2 Urinale oder 2 lfd. m Urinal-Rinnen, 2 Frauen-WC und pro Zelt 1 Behinderten-WC.
11. Sämtliche Dekorationen im Zelt müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
12. Abfallbehälter in Räumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.
13. Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken sind in Bereichen aufzustellen, die von den Sitzplätzen zumindest abgeschränkt sind. Grillgeräte, Fritteusen usw. müssen so aufgestellt und abgeschildert werden, dass Zeltwände bzw. Einrichtungen nicht in Brand geraten können.
14. Das Beheizen von Zelten mit Feuerstätten und Geräten, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden ist unzulässig. Vorgaben für die Verwendung von elektrischen Heizanlagen siehe unter Ziffer 5.4 FIBauR.
15. Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
16. Die Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Die Mindestanzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher ist in der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) unter Ziffer 2.6 Feuerlöscher geregelt.

17. Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste einschließlich notwendiger Feuerwehraufstellflächen müssen ständig freigehalten werden. Dies ist auch bei Aufstellung von Einzäunungen zu berücksichtigen. Diese Wege und Flächen müssen tragfähig sein, d.h. sie sind gegebenenfalls zu befestigen.
18. Bei der Aufstellung von Zelten im Winter ist der Schnee vom Zeltdach unverzüglich und regelmäßig zu entfernen. Dies kann durch Räumen oder Heizen geschehen.
19. Jegliche Zeltanbauten oder Zeltannäherungen ohne Prüfbücher an gebrauchsbahnempfindlichen Zelten mit Prüfbüchern sind unzulässig. Das Aufstellen und Betreiben sonstiger Anlagen (z.B. Holzbuden oder ähnliches) ist im unmittelbaren Umfeld der Zeltanlage ebenfalls unzulässig. Auf die Beachtung und Einhaltung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“ in der aktuell gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen!

III. Technische Bedingungen für den Anbau oder Annäherungen von Konstruktionen (Zelte) an Hauptzelte und abnahmepflichtige Zeltanbauten an baulichen Anlagen.

Zeltanbauten bzw. Annäherungen können unter Beachtung folgender Kriterien toleriert und abgenommen werden:

1. Es handelt sich um Konstruktionen (Zelte) herkömmlicher Bauart im Sommerbetrieb (ohne Schneelast
2. Für die einzelnen Konstruktionen (Zelte) liegen gültige Prüfbücher für geschlossene Aufstellungen (auch ohne Erwähnung der Möglichkeit einer mehrschiffigen Bauweise) vor.
3. Jede Konstruktion ist auf ihrer eigenen Bodenplatte verankert.
4. Die Ankerabstände betragen auch unter diesen benachbarten Bodenplatten mindestens 5x Ankerdurchmesser.
5. Das allseitige Schließen des jeweiligen Zeltes ist gewährleistet, einschließlich der Übergangs-/Stoßbereiche nach außen (dies gilt auch für die Anbaubereiche des Hauptzeltes und der Anbauzelte).
6. Alle Aussteifungsmaßnahmen (Verbände) sind in jedem Zelt vollständig einzubauen.
7. Bei Einbau von Wasserrinnen im Übergangsbereich müssen Wassersäcke verhindert werden.
8. Fluchtweglängen und Ausgangsbreiten sind auf die geänderte Situation gemäß den Vorgaben der aktuellen „Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“ anzupassen.
9. Wird mit den Zeltbauten von den Ausführungsgenehmigungen abgewichen ist ein entsprechender Standsicherheitsnachweis von der zuständigen Behörde anzufertigen und uns vorzulegen (Bereich Oberpfalz, TÜV SÜD GmbH München).
10. Das Aneinanderreihen von anzeigefreien fliegenden Bauten (Zelten) zu einer Gesamtanlage von über 200 m² ist ohne Ausführungsgenehmigung und ohne Prüfbücher unzulässig.
11. Der Anbau oder die Annäherung von anzeigefreien fliegenden Bauten (Zelten) und sonstigen Anlagen an gebrauchsbahnempfindlichen fliegenden Bauten ist ebenfalls unzulässig.
12. Auf die Beachtung und Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“, hier insbesondere in Bezug auf die Gesamthalleanlage wird nochmals ausdrücklich hingewiesen!

Achtung !!!

Bei einer kombinierten Aufstellung von verschiedenen großen Zelten mit Prüfbüchern ist der Betrieb der Gesamtanlage, bei Auftritt bzw. Erwartung der maximal zulässigen Windbelastung ausgehend vom Zelt mit der niedrigsten Windbelastbarkeit, sofort einzustellen bzw. die Veranstaltung im Vorfeld abzusagen. Aktuelle Wettervorhersagen sind einzuholen, sowie Unwettervorwarnungen und Unwetterwarnungen dringend zu beachten! Eine eventuelle Räumung der Veranstaltungsanlage ist im Vorfeld geeignet zu planen. Das Personal und der Sicherheitsdienst sind entsprechend einzuweisen. Ferner weisen wir hier insbesondere ausdrücklich auf die Einhaltung folgender Betriebsauflage in den Ausführungsgenehmigungen (Prüfbüchern) hin: „Bei stärker aufkommenden Wind sind alle Öffnungen der Hallen zu schließen“ (oder sinngemäßer Wortlaut). Die Überwachung und Beurteilung liegt hier ebenfalls in der Eigenverantwortung des Betreibers/Veranstalters. Tritt die Auflage in Kraft ist der Zeltbetrieb bei Zelten ohne Notausgangstüren sofort einzustellen, das Zelt ist zu räumen und geeignet abzusichern.

IV. Sonstiges

1. Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig.
2. Sonstige Genehmigungen und Gestattungen z. B. nach Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Gaststättenrecht, Naturschutzrecht oder andere sind gegebenenfalls gesondert bei den zuständigen Fachstellen zu beantragen. Die eventuell benötigte Anzeige „Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 VStättV“ ist im Internet abrufbar.
3. Sicherheitsaspekte, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Zelte stehen, liegen allein in der Verantwortung des Betreibers/Veranstalters.
4. Die hier genannten Bedingungen, Richtlinien und Vorschriften sind nur Teilauszüge aus den gültigen Regelwerken und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.